

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
vom 23. November 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. Nr. 19 vom 30.10.2015, S. 870ff.), hat der Gemeinderat am 23.11.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08. Mai 2014 beschlossen

§ 1

§ 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- 3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder **einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Schwetzingen, 23. November 2016

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.